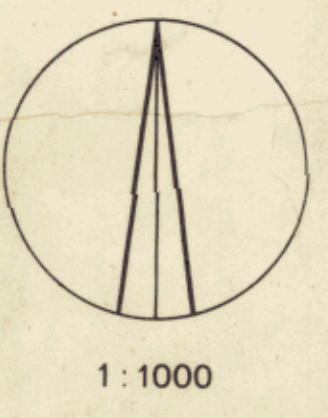




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	[Symbol]
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	[Symbol]
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	[Symbol]
DURCHGÄNGE	[Symbol]
REINE WOHNGEBIETE	WR
SONDERGEBIETE LADENGEBIETE	SOL
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. IV z.B. (I)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ.04
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BESONDERE BAUWEISEN REIHENHÄUSER	RH
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	3600 qm
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	[Symbol]
GARAGEN	St
GARAGEN UNTER ERDGLÄCHE	GaK
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEGHÖRIGER FLÄCHEN	z.B. (A)
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	[Symbol]
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	[Symbol]
MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	[Symbol]
GRÜNFLÄCHEN	[Symbol]
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	[Symbol]
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	[Symbol]
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG	[Symbol]
VORHANDENE BAUTEN	[Symbol]

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 27. Juni 1972

- § 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
  2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Stellanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
  3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleich sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnrechte und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 2**  
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 317  
 (KBl. 5640, B 35 und 46)



## Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 2

Vom 27. Juni 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 2 für den Geltungsbereich Julius-Vosseler-Straße — Döhrnstraße — Emil-Andresen-Straße — Westgrenze des Flurstücks 1977, über die Flurstücke 1977, 1978, 1977, 19/2, Südgrenze der Flurstücke 1979, 1930 und 1932 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senat,

Hamburg, den 27. Juni 1972.